

KIRCHLICHES AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS GREIFSWALD

Nr. 1

Greifswald, den 26. Februar 1951

1951

		Inhalt	Seite
I. Staatliche Gesetze und Verordnungen:			
1)	Zweite Verordnung zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen		1
II. Kirchengesetze und kirchliche Verordnungen:			
2)	Beschluß über die Neuwahl der Ältesten in den Kirchengemeinden		1
3)	Erste Durchführungsverordnung zur Kirchengemeindegewahlordnung — Vorbereitung der Wahlvorschläge — vom 10. 1. 1951		1
4)	Zweite Durchführungsverordnung zur Kirchengemeindegewahlordnung — Aufstellung der Stimmlisten für die kirchlichen Wahlen — vom 5. 2. 1951		3
III. Mitteilungen und Erlasse für den kirchlichen Dienst:			
5)	Kulturabgabe bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen		8
6)	Ungenügend frankierte Postsendungen		8
7)	Verwendung der „Kugelschreiber“		8
8)	Nachtrag (betr. Kirchentag)		8
IV. Personal- und andere Nachrichten			9
V. Bücher und Schriften			9

Auszugsweise Abschrift
aus dem Regierungsblatt für Mecklenburg
vom 30. Oktober 1950, Nr. 18, Seite 121.

Nr. 1. Verordnung zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen, vom 14. September 1950.

Auf Grund des Gesetzes zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen vom 28. April 1950 (RBl. S 61) werden folgende Umbenennungen vorgenommen:

§ 1

Der durch die neuhinzugekommenen Gemeinden aus dem aufgelösten Kreise Randow und aus dem Kreise Prenzlau, Land Brandenburg, erweiterte Kreis Uckermünde trägt fortan die Bezeichnung „Kreis Pasewalk“.

§ 2

pp.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1950 in Kraft.

Schwerin, den 14. September 1950.

Die Landesregierung Mecklenburg

Höcker
Ministerpräsident.

Ministerium des Innern

Bick
Minister.

Nr. 2. Beschluß über die Neuwahl der Ältesten in den Kirchengemeinden.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Kirchen-Ordnung vom 21. 9. 1950 (KABL. S. 51) und des § 19 KGWO (KABL. S. 50) wird der Termin für die Neuwahl der Ältesten in den Kirchengemeinden einheitlich auf

Sonntag, den 10. Juni 1951

festgesetzt. In Pfarrsprengeln mit mehreren Kirchengemeinden oder in räumlich ausgedehnten Kirchengemeinden mit verschiedenen fest abgegrenzten Orten kann die Wahl am 10. Juni und am 17. Juni 1951 durchgeführt werden.

Greifswald, den 3. Januar 1951.

Die Kirchenleitung
D. von Scheven

Nr. 3. Erste Durchführungsanordnung zur Kirchengemeindegewahlordnung — Vorbereitung der Wahlvorschläge — vom 10. Januar 1951.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 KGWO (KABL. 1950 S. 47) ordnen wir zur Vorbereitung der Wahlvorschläge folgendes an:

1. In den nächsten Wochen ist zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, *spätestens* jedoch bis zum 4. 2. 51, der *Gemeindekirchenrat* zu einer Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist die Vorbereitung der Wahlen zu dem *Gemeindekirchenrat* als Hauptpunkt der Tagesordnung zu erörtern. Insbesondere sind folgende Punkte auf die Tagesordnung zu setzen:

- a) Unterrichtung der Mitglieder des *Gemeindekirchenrats* über den Gang des Wahlverfahrens an Hand der Bestimmungen der Kirchen-Ordnung und der KGWO.
- b) *Beschlußfassung über die Zahl der zu wählenden Ältesten und der zu wählenden Ersatzleute* (vgl. Art. 48 Kirchen-Ordnung und § 7 Absatz 1 KGWO).
- c) Vorbereitende Erörterung der vom *Gemeindekirchenrat* zusammen mit dem *Gemeindebeirat* aufzustellenden Vorschlagsliste (vgl. Art. 44, 45, 47, 54 Kirchen-Ordnung, § 6 KGWO).
- d) Bildung des *Gemeindebeirats*, soweit dieser nicht schon auf Grund der vorläufigen Richtlinien über die Bildung der *Gemeindebeiräte* vom 16. November 1950 — KABL. S. 59 — gebildet ist.

Da von der Einhaltung dieses Termins der zeitgerechte Ablauf des ganzen übrigen Wahlverfahrens abhängt, muß der Termin vom 4. 2. 1951 von allen *Gemeindekirchenräten* unbedingt eingehalten werden.

Zu a): Zur Vorbereitung dieser Sitzung ersuchen wir die Vorsitzenden der *Gemeindekirchenräte*, sich unverzüglich mit den Bestimmungen der Art. 42 bis 55 Kirchen-Ordnung und mit den Bestimmungen der *Kirchengemeindegewahlordnung* (KABL. 1950, S. 47), und zwar hier zunächst besonders mit den §§ 1—8 eingehend vertraut zu machen. Erläuternd bemerken wir hierzu folgendes:

Zu b): Bei der kommenden Wahl ist die *ganze Zahl* der nach Art. 48 Kirchen-Ordnung zu wählenden *Ältesten* neu zu wählen. § 1 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Kirchen-Ordnung). Es sind *mindestens 4, höchstens aber 12 Älteste* zu wählen. Die Kirchen-Ordnung schreibt absichtlich innerhalb dieser Grenzen keine besonderen Richtzahlen für die Größe der Gemeindegemeinderäte vor, weil es der Wille des Gesetzgebers war, hier für die Entscheidung des Gemeindegemeinderats und des Kreiskirchenrates freien Spielraum nach den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen zu lassen. Die Zahl der Ältesten soll sich gemäß Artikel 48 Kirchen-Ordnung nach der Größe der Kirchengemeinden richten. Neben der Seelenzahl wird dabei zu berücksichtigen sein, daß möglichst alle zur Kirchengemeinde gehörenden Orte bzw. Ortsteile im Gemeindegemeinderat mindestens durch einen Ältesten vertreten sind. In denjenigen Fällen, in denen künftig eine andere Anzahl von Ältesten gewählt werden soll, als dies bisher ortsüblich war, wird dies in dem Beschluß besonders zu begründen sein. Für eine Verstärkung der bisherigen Ältestenzahl wird im allgemeinen ein etwaiges Anwachsen der Seelenzahl oder der Gedanke der Verstärkung der Laienmitarbeit ausschlaggebend sein. Andererseits soll die Anzahl der Ältesten auch nicht zu hoch gewählt werden, damit die Arbeitsfähigkeit dieses Organs gewährleistet bleibt. Eine Verringerung der bisher üblichen Ältestenzahl sollte nur ganz ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe in Betracht gezogen werden.

Für die *Zahl der Ersatzleute* ist in § 7 KGWO nur bestimmt, daß sie die Zahl der Ältesten nicht übersteigen darf. Im übrigen richtet sie sich nach den örtlichen Verhältnissen und ist von dem Gemeindegemeinderat *in dieser Sitzung beschlußmäßig festzulegen*.

Zu c): Bei der vorbereitenden Erörterung der Vorschlagsliste sind die Bestimmungen der Art. 44, 47, 51 Kirchen-Ordnung zu berücksichtigen. Die Voraussetzungen, die dort für die Wählbarkeit zum Ältesten genannt sind, müssen auch für die Ersatzleute gegeben sein. Hinsichtlich der Anzahl der Vorzuschlagenden kann bei dieser Sitzung davon ausgegangen werden, daß der gemäß Ziffer 1b gefaßte Beschluß die Zustimmung des Kreiskirchenrates finden wird.

Zu d): Der Bildung des Gemeindebeirates gemäß Art. 71 Kirchen-Ordnung und den vorläufigen Richtlinien vom 16. 11. 1950 — KABL. S. 59 — kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil dieser gemäß Art. 45 Kirchen-Ordnung zur Mitwirkung bei der Aufstellung der Vorschlagsliste berufen ist und außerdem bei einer etwaigen Vorwahl zur Beschränkung des Gesamtwahlvorschlages gemäß Art. 45 Absatz 3 Kirchen-Ordnung in Verbindung mit § 7 KGWO mitzuwirken hat.

2. Der *Beschluß* über die Zahl der zu wählenden Ältesten und Ersatzleute ist (in Form eines beglaubigten Protokollbuchauszuges) dem bisherigen *Kreissynodalvorstand* unmittelbar im Anschluß an die Sitzung vorzulegen. Er muß spätestens bis zum *11. Februar 1951* dort eingegangen sein. Die Superintendenten werden ersucht, die genaue Einhaltung dieses Termins zu überwachen.
3. In der Woche vom *11. bis 18. 2. 1951* haben die Superintendenten eine Sitzung des *Kreiskirchenrats*

einzuberufen. Gemäß § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Kirchen-Ordnung (KABL. S. 51) werden die Rechte und Pflichten der Kreiskirchenräte von den bisherigen Kreissynodalvorständen wahrgenommen. In dieser Sitzung ist über die Beschlüsse der Gemeindegemeinderäte unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zu Ziffer 1b zu befinden. Der Kreissynodalvorstand kann entweder dem Beschluß des Gemeindegemeinderats zustimmen oder ihn ablehnen. Versagt er die Zustimmung, so müssen die Gründe angegeben werden. Am besten wird er im Ablehnungsfalle einen begründeten Gegenvorschlag machen. In jedem Falle ist die *Entscheidung* des Kreissynodalvorstandes dem *Gemeindegemeinderat* so rechtzeitig mitzuteilen, daß dieser ihn *spätestens am 25. 2. 1951* schriftlich in *Händen* hat.

4. In der Woche vom *25. 2. bis 3. 3. 1951* tritt dann der *Gemeindegemeinderat* mit dem *Gemeindebeirat* zur *Aufstellung der Vorschlagsliste* des Gemeindegemeinderats zu einer *gemeinsamen Sitzung* zusammen. In dieser Sitzung ist dem Gemeindebeirat zunächst Mitteilung von den bisherigen Erörterungen über die Vorschlagsliste zu machen und die Meinung der Mitglieder des Gemeindebeirats hierzu zu hören. Alle Beteiligten können weitere Vorschläge machen. Nach Möglichkeit ist anzustreben, daß über alle Vorzuschlagenden Einmütigkeit zwischen dem Gemeindegemeinderat und dem Gemeindebeirat erzielt wird. Mehrheitsentscheidungen sollten in dieser Sitzung nur dann getroffen werden, wenn es trotz eingehender brüderlicher Beratung nicht gelingt, einen einmütigen Vorschlag zu erarbeiten. Etwaige Abstimmungen in dieser Sitzung erfolgen grundsätzlich durch Handerheben. In analoger Anwendung des § 7 Absatz 2 Satz 6 KGWO wird schriftliche Abstimmung dann vorzunehmen sein, wenn mindestens 3 Mitglieder des Gemeindegemeinderats oder des Gemeindebeirats dies verlangen. Da der Wahlvorschlag des Gemeindegemeinderats gemäß § 6 Absatz 1 KGWO mindestens 14 Wochen vor der Wahl vorbereitet werden muß, ist der *3. März 1951* der letzte Termin, bis zu dem dies geschehen sein muß.
5. Die *Befragung der Vorgesehenen* gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 KGWO muß spätestens in der Woche vom *3. bis zum 10. März* geschehen. Zweckmäßig werden schon bei der gemäß Ziffer 4 abzuhaltenden Sitzung Eventualvorschläge für den Fall erarbeitet, daß einzelne Vorgeschlagene es ablehnen sollten, sich zur Wahl zu stellen. Für den Fall der Ablehnung kann dann bei der Befragung sogleich auf diese Eventualvorschläge zurückgegriffen werden. Andernfalls wäre eine nochmalige Sitzung des Gemeindegemeinderats mit dem Gemeindebeirat erforderlich.
6. In der Woche vom *10. bis 17. März* muß dann ohnehin noch einmal eine Sitzung des Gemeindegemeinderats (ohne den Gemeindebeirat) stattfinden, in der über das Ergebnis der Befragung der Vorgeschlagenen berichtet und der *Vorschlag des Gemeindegemeinderats* nunmehr *endgültig festgestellt* wird. Wir halten es jedoch für unbedenklich, wenn der Gemeindegemeinderat schon in der gemäß Ziffer 4 abzuhaltenden Sitzung beschließt, daß er den Bericht über die Zustimmung der Vorgeschlagenen zu ihrer Aufstellung als erfolgt ansieht, wenn der Gemeindegemeinderat nicht bis zum *17. März 1951*

zu einer erneuten Sitzung einberufen wird. Selbstverständlich kann von der Berichterstattung über die Befragung nur dann abgesehen werden, wenn alle Vorgeschlagenen sich zur Übernahme des Amtes bereiterklärt haben.

7. Am Sonntag, den 18. März 1951 (Palmsonntag) ist der Kirchengemeinde der Vorschlag des Gemeindegemeinderats durch Kanzelabkündigung und möglichst auch durch Aushang (an den Kirchentüren, am Pfarrhaus oder an sonst ortsüblicher Stelle) bekannt zu geben. Die Bekanntgabe hat in folgender Form zu erfolgen:

Bekanntmachung

„Die Kirchenleitung hat auf Grund der Bestimmungen der Kirchenordnung und der Kirchengemeindegewahlordnung als Termin für die Neuwahl der Ältesten für das ganze Kirchengebiet den 10. Juni 1951 bestimmt.

In unserer Kirchengemeinde sind an diesem Tage

X Älteste und Y Ersatzleute

zu wählen. Der bisherige Gemeindegemeinderat macht der Gemeinde gemäß Artikel 45 der Kirchenordnung gemeinsam mit dem Gemeindebeirat für diese Wahl folgenden Vorschlag:

Als Älteste werden vorgeschlagen:
(es folgen die Namen der zu Ältesten vorgeschlagenen unter Angabe von Beruf, Vor- und Zuname und genauer Anschrift).

Als Ersatzleute werden vorgeschlagen:
(es folgen die Namen der vorgeschlagenen Ersatzleute mit den gleichen Angaben).

Die wahlberechtigten Gemeindeglieder können zu diesem Vorschlag weitere Ergänzungsvorschläge einreichen, die dann nach Prüfung ihrer Zulässigkeit mit dem soeben mitgeteiltem Vorschlag des Gemeindegemeinderats zu einem Gesamtwahlvorschlag zusammengefaßt und der Gemeinde bekanntgegeben werden sollen. Die in der Stimmliste eingetragenen Gemeindeglieder werden hierdurch aufgefordert, etwaige Ergänzungsvorschläge spätestens bis zum 8. April 1951 beim Gemeindegemeinderat (hier ist noch die genaue Anschrift der Dienststelle einzusetzen) einzureichen. Später eingehende Vorschläge müssen nach den kirchengesetzlichen Bestimmungen zurückgewiesen werden.“

Diese Kanzelabkündigung ist in allen Gottesdiensten, die in der Zeit vom 18. März bis zum 8. April 1951 stattfinden, zu wiederholen. Im Aushang ist die Bekanntmachung mit Orts- und Datumsangabe zu versehen und namens des Gemeindegemeinderats von dessen Vorsitzenden unter Beidrückung des Kirchensiegels zu unterschreiben.

8. Die aus der Gemeinde eingehenden Ergänzungsvorschläge sind unmittelbar nach Ablauf der Vorschlagfrist (8. April 1951) vom Gemeindegemeinderat in einer Sitzung gemäß § 6 Absatz 3 KGWO zu prüfen. Die Bestimmung des § 6 Absatz 3 Satz 2 findet hierbei diesmal noch keine Anwendung, da ja alle Ältesten neu zu wählen sind. Sofern eine große Anzahl von Ergänzungsvorschlägen eingehen sollte, wird es sich empfehlen, die zur Vorbereitung der Prüfung durch den Gemeindegemeinderat etwa erforderlichen Vorermittlungen und die Befragung

der Vorgeschlagenen über ihre Bereitschaft zur Annahme des Ältestenamtes und zur Ablegung des Ältestengelübdes im Falle ihrer Wahl schon vor Ablauf der Vorschlagsfrist sogleich nach Eingang des Vorschlages anzustellen, da die Prüfung der Vorschläge grundsätzlich bis zum 15. 4. 1951 beendet sein muß.

9. Vorschläge, die den Erfordernissen des Art. 44 Kirchen-Ordnung nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Solche Zurückweisungen sind unter Angabe der Gründe dem Vorschlagenden spätestens bis zum 15. April 1951 mitzuteilen mit dem Hinweis, daß er hiergegen binnen 2 Wochen Beschwerde beim Gemeindegemeinderat einlegen kann, (§ 6 Abs. 4 KGWO). Soweit der Gemeindegemeinderat der Beschwerde nicht selbst stattgibt, hat er die Beschwerde spätestens bis zum 6. Mai 1951 dem bisherigen Kreissynodalvorstand zur Entscheidung vorzulegen. Auch diese Frage muß grundsätzlich in einer Sitzung des Gemeindegemeinderats behandelt werden. Bei Vorlagen an den Kreissynodalvorstand ist gleichzeitig über die eigene Stellungnahme des Gemeindegemeinderats zu der Beschwerde zu berichten.
10. Der Kreissynodalvorstand hat über alle ihm vorgelegten Beschwerden, die die Zurückweisung von Wahlvorschlägen betreffen, spätestens bis zum 20. Mai 1951 zu entscheiden und die Entscheidung sogleich schriftlich dem Beschwerdeführer und dem Gemeindegemeinderat mitzuteilen. Bis zu dem gleichen Zeitpunkt ist auch über etwaige Anträge auf Wiederwahl von Ältesten, die am Wahltage das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben, gemäß Artikel 44 Satz 3 zu entscheiden.
11. Eine etwaige Vorwahl zur Beschränkung der Vorschlagsliste gemäß Artikel 45 Absatz 3 Kirchen-Ordnung in Verbindung mit § 7 Absatz 2 KGWO und die Aufstellung des Gesamtwahlvorschlages gemäß § 7 Abs. 1 KGWO soll möglichst in der Woche vom 21. bis 26. Mai 1951, spätestens jedoch bis zum 2. Juni 1951 erfolgen.
12. Die Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages gemäß § 7 Abs. 3 KGWO durch Aushang an geeigneter Stelle soll möglichst schon am 27. Mai erfolgen, sie muß spätestens am 3. Juni 1951 erfolgt sein. Wenn auch die Bekanntgabe des Wahlvorschlages durch Kanzelabkündigung nur für den Wahlsonntag zwingend vorgeschrieben ist (§ 9 KGWO), so ist doch nichts dagegen einzuwenden, daß, falls örtlich erwünscht, der Wahlvorschlag schon an den beiden vorhergehenden Sonntagen auch durch Kanzelabkündigung bekannt gemacht wird.

Wegen der Anlegung der Stimmlisten wird in den nächsten Tagen noch besondere Verfügung ergehen. Ebenso werden nähere Durchführungsbestimmungen für die Einladung zur Wahl und für den Wahlvorgang selbst noch besonders mitgeteilt werden.

Greifswald, den 10. Januar 1951.

Evangelisches Konsistorium
D. von Scheven.

Nr. 4. Zweite Durchführungsanordnung zur Kirchengemeindegewahlordnung. -Aufstellung der Stimmlisten für die kirchlichen Wahlen - vom 5. Februar 1951.

Auf Grund des § 20 Absatz 2 der Kirchengemeindegewahlordnung (KABl. 1950, Seite 47) ordnen wir für die erstmalige Aufstellung der Stimmlisten zu den bevorstehenden Ältestenwahlen folgendes an:

I. Aufforderung zur Eintragung in die Stimmlisten.

1. Die Aufforderung zur Anmeldung gemäß § 3 Abs. 1 KGWO hat tunlichst bald durch Kanzelabkündigung und durch Aushang zu erfolgen. Spätester Termin gemäß § 3 Abs. 2 KGWO ist Sonntag, der 18. 3. 1951 (Palmarum). Da an diesem Tage aber auch die Abkündigung des Wahlvorschlages des Gemeindegemeinderats gemäß Ziffer 7 der ersten Durchführungsanordnung zur KGWO vom 10.1.1951 zu erfolgen hat, empfiehlt es sich, die erste Abkündigung der Aufforderung zur Eintragung in die Stimmliste schon an einem der vorhergehenden Sonntage vorzunehmen, um die Gemeinde durch die Fülle der Abkündigungen nicht zu überfordern. Da am Sonntag Palmarum in jedem Falle aber beide Abkündigungen erfolgen müssen, empfehlen wir, um den Konfirmationsgottesdienst nicht durch die Abkündigungen zu beeinträchtigen, diese schon vor Beginn der Eingangsliturgie — wenn möglich sogar vor dem Einzug der Konfirmanden — vorzunehmen. Zweckmäßig geschieht dies nicht durch den Konfirmator, sondern durch einen Ältesten oder durch einen dienstfreien Pastor.
2. Für die Aufforderung zur Anmeldung empfehlen wir die aus der Anlage 1 ersichtliche Formulierung.
3. Ort und Zeit für die Anmeldungen sind der Gemeinde genau anzugeben und so zu bestimmen, daß allen Gemeindegliedern ausgiebige Gelegenheit gegeben ist, die Anmeldung vorzunehmen. Die Bestimmung des § 3 Absatz 3 KGWO, wonach der Antrag von dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderats oder von einem vom Gemeindegemeinderat damit Beauftragten entgegenzunehmen ist, ist in der Weise zu handhaben, daß mindestens für jede Predigtstätte, möglichst aber für jeden zur Kirchengemeinde gehörenden Ort mindestens ein Beauftragter zu bestimmen ist, der neben dem Pfarrer oder an seiner Stelle die Anmeldungen entgegennimmt.
4. Die Aufforderung zur Anmeldung ist mindestens in den Gottesdiensten am 25. März und am 1. und 8. April zu wiederholen. Auch bei anderen Gemeindeveranstaltungen, insbesondere in Bibelstunden, in Männerwerks- und Frauenhilfsstunden ist in geeigneter Weise zur Eintragung in die Stimmliste aufzufordern. Nach Möglichkeit sind die Gemeindeglieder auf besonderen, gleich nach Ostern zu veranstaltenden Gemeindeabenden auf die Bedeutung der Wahl hinzuweisen und mit dem Wahlverfahren vertraut zu machen.

II. Voraussetzungen für die Eintragung in die Stimmliste sind gemäß Artikel 48 Abs. 2 Kirchen-Ordnung:

1. Gemeindegliedschaft.

Wer als Gemeindeglied anzusehen ist, bestimmt Art. 8 Kirchenordnung. Danach sind Gemeindeglieder alle getauften evangelischen Christen, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, wenn nicht ihre Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinde begründet ist. Aus der Kirche Ausgetretene oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft Übergetretene haben die Gemeindegliedschaft nach Art. 9 Kirchen-Ordnung verloren und können daher nicht in die Stimmliste eingetragen werden. Gemeindeglieder mit doppeltem Wohnsitz dürfen nur in einer Kirchengemeinde — im Zweifel in derjenigen, in der sie ihre Kirchensteuer entrichten — in die Stimmliste eingetragen werden.

gliedschaft nach Art. 9 Kirchen-Ordnung verloren und können daher nicht in die Stimmliste eingetragen werden. Gemeindeglieder mit doppeltem Wohnsitz dürfen nur in einer Kirchengemeinde — im Zweifel in derjenigen, in der sie ihre Kirchensteuer entrichten — in die Stimmliste eingetragen werden.

2. Zulassung zum Heiligen Abendmahl.

Zum Heiligen Abendmahl sind nach Abschn. V der Ordnung des kirchlichen Lebens vom 12. 3. 1930 (KGVBl. S. 193) alle konfirmierten Gemeindeglieder zugelassen. Ferner sind zugelassen:

- a) Solche nichtkonfirmierten Gemeindeglieder, die früher einer kirchlichen Gemeinschaft angehört haben, die eine Konfirmation nicht kennt, sowie
- b) solche, die erst als Erwachsene getauft worden sind.

3. Wahlalter von mindestens 21 Jahren.

Da der Wahlberechtigte am Wahltag mindestens 21 Jahre alt sein muß, können für die bevorstehende Wahl nur solche Gemeindeglieder in die Stimmliste eingetragen werden, die spätestens am 30. Juni 1930 geboren sind.

4. Dreimonatlicher Wohnsitz in der Kirchengemeinde.

Die Voraussetzung, daß das Gemeindeglied drei Monate in der Gemeinde oder, wenn mehrere Kirchengemeinden am Ort sind, an diesem Ort wohnen muß, ist für die bevorstehende Wahl erfüllt, wenn das Gemeindeglied bis zum 10. März 1951 zugezogen ist. Befreiung von dieser Voraussetzung aus wichtigen Gründen kann nur im Einzelfall und nur auf Antrag vom Gemeindegemeinderat gewährt werden.

5. Beitrag zu den kirchlichen Lasten.

Die Verpflichtung, zu den kirchlichen Lasten beizutragen, regelt sich zur Zeit nach dem Kirchensteuerbeschuß vom 7. 3. 1950 (KABL. S. 20). Sie ist nicht verletzt, solange die Lasten gestundet oder im geordneten Verfahren streitig sind. Die Versäumung des Fälligkeitstermins zieht den Verlust des Wahlrechts erst dann nach sich, wenn auf Mahnung die Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt.

6. Die Abgabe der im Artikel 49 Kirchen-Ordnung geforderten Erklärung.

Diese kann schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden (vgl. Abschn. III, Ziffer 1 u. 2).

III. Antrag auf Eintragung in die Stimmliste.

(Art. 49 Kirchen-Ordnung, § 2 Abs. 2, § 3 KGWO).

1. Für den Antrag auf Eintragung in die Stimmliste, der beim Gemeindegemeinderat schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden kann, ist das aus der Anlage 2 ersichtliche Muster zu benutzen. Die Formulare, deren Druck wir einheitlich veranlaßt haben, sind in der erforderlichen Anzahl sogleich bei dem Superintendenten anzufordern. Sollten die Formulare nicht in ausreichender Zahl geliefert werden können, sind die weiter benötigten Stücke notfalls von den Kirchengemeinden selbst herzustellen.

2. Wird der Antrag zu Protokoll erklärt, so ist dem Gemeindeglied vor der Unterzeichnung das ausgefüllte Anmeldeformular und insbesondere der Wortlaut der gemäß Art. 49 Kirchen-Ordnung abzugebenden Erklärung vorzulesen. Auf Wunsch ist die Erklärung auch zu erläutern.
3. Schriftliche Anmeldungen sollen im allgemeinen ebenfalls unter Benutzung des Formblattes erfolgen und von dem Antragsteller oder einem seiner Familienmitglieder persönlich überreicht werden, damit etwa bestehende Mängel oder Unklarheiten möglichst sogleich behoben werden können. Erfolgt die schriftliche Anmeldung ohne Benutzung des Formblattes, so ist dem Antrage nur stattzugeben, wenn alle in § 2 KGWO verlangten Angaben und insbesondere die im Art. 49 Kirchen-Ordnung geforderte Erklärung in ihm richtig enthalten sind. Auf die Beseitigung etwaiger Mängel ist möglichst im Wege des Besuchsdienstes hinzuwirken.
4. Die Bestätigung der erfolgten Anmeldung gemäß § 3 Absatz 4 KGWO bedeutet noch keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Eintragung. Sie hat deshalb nur zur Voraussetzung, daß der Antrag auf Eintragung frist- und formgerecht erfolgt ist. Bei Benutzung des Antragsformulars gemäß Ziffer 1 hat die Bestätigung auf dem der Anmeldung unten angefügten Abschnitt zu erfolgen, der nach Ausfüllung abzutrennen und dem Anmeldenden auszuhändigen ist.

IV. Prüfung der Anträge (§ 4 KGWO).

Vorbemerkung:

Bei dem Abdruck der KGWO im Kirchlichen Amtsblatt des Konsistoriums 1950, S. 48 muß im § 4, Satz 1 KGWO ein kleiner Druckfehler berichtigt werden. Richtig muß es dort heißen: . . . „Gemäß den Bestimmungen der Art. 48, Absatz 2, bis 52 (nicht 32) Kirchen-Ordnung“ . . .

1. Die Prüfung der Anträge durch den Gemeindegliedkirchenrat oder durch einen von ihm hierzu besonders eingesetzten Ausschuß gem. § 4 KGWO soll möglichst laufend nach Eingang der Anmeldungen erfolgen. Es darf damit nicht bis zu dem letztmöglichen Termin gewartet werden, weil sonst nicht genügend Zeit bleibt, um etwaige Beschwerden rechtzeitig und eingehend zu prüfen.
2. Sind alle Voraussetzungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts gegeben, (vgl. oben Abschn. II), so beschließt der Gemeindegliedkirchenrat oder der Prüfungsausschuß die Zulassung der Eintragung in die Stimmliste.
3. Die Unzulässigkeit des Antrages muß ausgesprochen werden, wenn
 - a) eine der Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht gemäß Art. 48, Absatz 2 Kirchen-Ordnung nicht gegeben ist, oder
 - b) die im Art. 49 Kirchen-Ordnung vorgeschriebene Erklärung nicht abgegeben ist, oder
 - c) wenn formelle Mängel des Antrages nicht rechtzeitig behoben werden können.
4. Die Zurückweisung des Antrages muß erfolgen, wenn einer der Fälle des Art. 50 Kirchen-Ordnung vorliegt. Andere als die dort angeführten Gründe dürfen nicht zur Zurückweisung des Antrages herangezogen werden.
 - a) Ein Ausschluß von der Teilnahme an der Ältestenwahl im Sinne des Art. 50, Ziffer 1 Kirchen-Ordnung liegt nur dann vor, wenn der Feststellungsbeschluß über die Nichterfüllung der kirchlichen Pflichten gemäß Abschnitt X der Ordnung des kirchlichen Lebens vom Gemeindegliedkirchenrat bereits vor Einreichung des Antrages auf Eintragung in die Stimmliste gefaßt und dem Gemeindeglied zugestellt war. Wird der Feststellungsbeschluß erst später gefaßt, so kommt nicht eine Zurückweisung des Antrages, sondern nur eine Streichung aus der Stimmliste nach Art. 52 Kirchen-Ordnung infrage.
 - b) Ob der Fall des Art. 50 Ziff. 2 Kirchen-Ordnung gegeben ist, entscheidet der Gemeindegliedkirchenrat oder der Prüfungsausschuß nach pflichtmäßigem Ermessen. Nach Möglichkeit ist das Gemeindeglied vor der Zurückweisung des Antrages zu hören und seelsorgerlich zur Behebung des bestehenden Ärgernisses anzuhalten.
 - c) Entmündigung oder vorläufige Vormundschaft kann im Zweifel nur durch Vorlage eines amtsgerichtlichen Beschlusses nachgewiesen werden. Das gleiche gilt von einer Aufhebung dieser Maßnahmen. Die Anordnung einer Pflugschaft (§ 1909 ff. BGB) schließt vom Wahlrecht nicht aus.
5. Die Feststellung des Ruhens des Wahlrechts kann, wenn eine der im Art. 51 Kirchen-Ordnung genannten Voraussetzungen gegeben ist, jederzeit getroffen werden, auch wenn die Eintragung in die Stimmliste bereits erfolgt ist. Wenn das Gemeindeglied entsprechend der Aufforderung des Gemeindegliedkirchenrats die versäumte kirchliche Pflicht nachträglich erfüllt hat, ist die Feststellung des Ruhens des Wahlrechts wieder aufzuheben.
6. Die erfolgte Prüfung und ihr Ergebnis ist auf dem Anmeldeformular in dem dafür links oben vorgesehenen Feld zu vermerken. (Z. B. durch den Vermerk: „Zugelassen“ oder „Unzulässig wegen . . .“, „Zurückgewiesen gem. Art. 50, Abs. 3).
7. Wird die Unzulässigkeit eines Antrages ausgesprochen oder muß ein Antrag zurückgewiesen oder das Ruhen des Wahlrechts festgestellt werden, so ist dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Abschrift des Bescheides ist zusammen mit dem Antrag zu den Akten zu nehmen. Der Tag der Zustellung des Bescheides ist in den Akten zu vermerken. Keinesfalls darf in dem Bescheid die im § 4, Abs. 1 KGWO vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung (beim Gemeindegliedkirchenrat binnen 2 Wochen einzureichende Beschwerde) fehlen.

V. Aufstellung der Stimmliste, (§ 2, § 4, Abs. 2 KGWO).

1. Die Frist zur Anmeldung für die Stimmliste endet grundsätzlich am 8. April 1951. Nach diesem Zeitpunkt können Anmeldungen grundsätzlich nicht mehr erfolgen. Doch wird für die erste Aufstellung der Stimmliste hiervon insofern eine Ausnahme zugelassen werden können, wenn Gemeindeglieder während der Zeit der öffentlichen Auslegung der Stimmliste (vgl. Abschnitt VI) gegen die Richtigkeit der Stimmliste Einspruch einlegen und dabei den Antrag auf Eintragung nachholen.
2. Die Aufstellung der Stimmliste hat auf Grund der zugelassenen Anträge in der Zeit vom 8. bis zum 28. April 1951 zu erfolgen.
3. Die Stimmliste ist nach dem in der Anlage 3 beigefügten Muster aufzustellen.
 - a) Für die Aufstellung in Heftform können die erforderlichen Formulare sogleich beim Superintendenten angefordert werden. Insofern ist einheitlicher Druck durch uns veranlaßt. Soweit die Lieferung nicht möglich ist, müssen die Kirchengemeinden die Listen nach dem Muster selbst anfertigen. Bei Anlegung in Heftform empfiehlt sich, die Eintragung zunächst in alphabetisch oder straßenweise geordneten Teillisten vorzunehmen. Diese sind dann abschließend zu heften und mit Seitenzahlen zu versehen.
 - b) Soweit Stimmkarteen angelegt werden sollen, müssen die Kirchengemeinden das Karteimaterial selbst beschaffen. In diesem Falle ist das Muster sinngemäß zu verwenden.
4. Bei Einteilung der Gemeinde in Stimmbezirke muß für jeden Stimmbezirk eine besondere Stimmliste angelegt werden, die nur die Wahlberechtigten dieses Bezirks umfaßt.
5. Die Stimmliste wird spätestens am 28. 4. 1951 zur öffentlichen Auslegung vorläufig abgeschlossen.

VI. Öffentliche Auslegung der Stimmliste (§ 5 KGWO)

1. Die öffentliche Auslegung der Stimmliste hat in der Zeit vom 29. April bis zum 13. Mai 1951 zu erfolgen.
2. Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind der Gemeinde mit dem Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit in den Gottesdiensten am 29. April, 6. Mai und 13. Mai bekanntzugeben. Für die Bekanntmachung wird der aus der Anlage 4 ersichtliche Wortlaut empfohlen. Daneben ist die Bekanntmachung auch durch Aushang zu veröffentlichen.

VII. Einsprüche gegen die Stimmliste.

1. Zur Erhebung eines Einspruches gegen die Richtigkeit der Stimmliste sind alle Gemeindeglieder berechtigt, welche spätestens am 30. Juni 1930 geboren sind und der Kirche angehören.
2. Der Einspruch kann zum Ziel haben,
 - a) daß ein bisher nicht eingetragenes Gemeindeglied noch nachträglich in die Stimmliste aufgenommen wird, oder
 - b) daß ein in die Stimmliste eingetragenes Gemeindeglied aus der Stimmliste gemäß Art. 52 Abs. 1 Kirchen-Ordnung wieder gestrichen wird, oder

- c) daß bei einem in die Stimmliste eingetragenen Gemeindeglied das Ruhen des Wahlrechts gemäß Art. 51 festgestellt wird, oder
- d) daß Schreibfehler oder sonstige falsche Eintragungen berichtigt werden.

3. Die Prüfung der Einsprüche muß in der Zeit vom 13. bis spätestens 20. Mai und so rechtzeitig erfolgen, daß Bescheide an die Gemeindeglieder über Zurückweisungen des Eintragungsantrages oder über Streichungen aus der Stimmliste oder über Feststellung des Ruhens des Wahlrechts dem Gemeindeglied spätestens am 20. Mai 1951 zugestellt werden.

VIII. Rechtsmittelverfahren.

Alle Beschwerden gegen die Zurückweisung der Eintragung, gegen eine erfolgte Streichung aus der Stimmliste oder gegen die Feststellung des Ruhens des Wahlrechts gemäß § 4 KGWO hat der Gemeindegliederkirchenrat sogleich nach Eingang laufend zu prüfen und sie unverzüglich dem Kreiskirchenrat zur Entscheidung vorzulegen, wenn er nicht selbst der Beschwerde abhilft. Keinesfalls dürfen solche Beschwerden bis zum letztmöglichen Termin gesammelt und dann erst dem Kreiskirchenrat vorgelegt werden. Wenn der Termin zu Abschnitt VII eingehalten ist, läuft die Beschwerdefrist für die letztmöglichen Beschwerden am 3. Juni 1951 ab. Über die an diesem Tage etwa noch eingehenden Beschwerden muß der Gemeindegliederkirchenrat spätestens am 4. Juni befinden und erforderlichenfalls sie spätestens am nächsten Tage dem Kreiskirchenrat durch Boten vorlegen.

Der Kreiskirchenrat hat alle etwa bei ihm entgegen den Bestimmungen unmittelbar eingehenden Beschwerden jeweils sogleich dem zuständigen Gemeindegliederkirchenrat zum Befinden darüber abzugeben, ob er der Beschwerde selbst stattgeben will. Über die ihm von den Gemeindegliederkirchenräten vorgelegten Beschwerden hat er auch laufend und möglichst schnell zu befinden. Von seiner Entscheidung hat er sowohl dem Beschwerdeführer als auch dem zuständigen Gemeindegliederkirchenrat Mitteilung zu machen. Über die letzten Beschwerden muß der Kreiskirchenrat spätestens am 6. Juni entscheiden und dafür Sorge tragen, daß seine Entscheidungen spätestens am 8. Juni 1951 dem Beschwerdeführer und dem Gemeindegliederkirchenrat zugestellt werden.

IX. Endgültiger Abschluß der Stimmliste.

1. In der Zeit vom 13. Mai bis zum 9. Juni können, da die Auslegungsfrist gemäß § 5 Absatz 2 KGWO am 13. 5. endet, Eintragungen in die Stimmliste, Berichtigungen oder Streichungen aus der Stimmliste nur noch insoweit erfolgen, als dies in Verfolg rechtzeitig eingebrachter Einsprüche gegen die Richtigkeit der Stimmliste zu geschehen hat. Im übrigen ist die Stimmliste schon während dieser Zeit geschlossen.
2. Neuanmeldungen, die ja nach § 3 Abs. 1 KGWO jeder Zeit geschehen können, können erst nach dem Wahltag zu Eintragungen in die Stimmliste führen. Bei der am 10. Juni 1951 stattfindenden Wahl sind solche Antragsteller noch nicht wahlberechtigt.

3. Am Wahltag selbst dürfen keinerlei Veränderungen der Eintragungen in der Stimmliste vorgenommen werden mit Ausnahme der Eintragung über die erfolgte Stimmabgabe.

Greifswald, den 5. Februar 1951.

Evangelisches Konsistorium
D. von Scheven

- 2. den christlichen Glauben verächtlich gemacht und dadurch oder auch durch ihren Lebenswandel der Gemeinde ein noch bestehendes Ärgernis gegeben haben,
- 3. die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen.

Das Wahlrecht ruht auch bei denen, die sich trotz Aufforderung durch den Gemeindegliederkirchenrat nicht kirchlich trauen lassen, die Taufe oder die Konfirmation ihrer Kinder verhindern, ihre Kinder von der Erziehung im evangelischen Bekenntnis fernhalten oder sich weigern, die kirchlichen Lasten mitzutragen.

Alle übrigen Gemeindeglieder, die an der Wahl der Ältesten teilnehmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich zur Eintragung in die Stimmliste anzumelden.

Die Anmeldung kann in der Zeit vom bis spätestens 8. April 1951, vormittags von bis Uhr und nachmittags, von bis Uhr im Pfarrhausestraße Nr. schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Anmeldung erfolgt unter Benutzung eines Anmeldeformulars, das nach Schluß des Gottesdienstes in der Sakristei oder in den nächsten Tagen während der Anmeldezeiten im Pfarrhause (Gemeindeamt) in Empfang genommen werden kann. Alle Gemeindeglieder, die es mit ihrem Glaubensleben ernst nehmen und die unsere Kirche lieb haben, müssen es als ihre Pflicht ansehen, sich in die Stimmliste eintragen zu lassen und an der Ältestenwahl teilzunehmen.

., den 1951

Der Gemeindegliederkirchenrat:

(L. S.)

Vorsitzender

Anlage 2

Prüfungsvermerk:

.....

Anmeldung zur kirchlichen Stimmliste.

Nr. der Stimmliste:

.....

Hiermit beantrage ich meine Eintragung in die kirchliche Stimmliste. Über meine persönlichen Verhältnisse erkläre ich:

Familienname: Vorname:

Geburtsort: Geburtstag:

Wohnung:

Meine gegenwärtige Wohnung habe ich seit dem inne. Vorher habe ich von bis in gewohnt.

Ich gehöre der Evangelischen Kirche an, bin getauft in und konfirmiert in

Ich will mit Gottes Hilfe dafür Sorge tragen, daß unsere evangelische Kirche im Glauben an Gottes Wort geleitet wird. Ich will nur solche Gemeindeglieder zu Ältesten wählen, die ihre Treue zur Kirche im Bekenntnis unseres Glaubens bewährt haben und zu denen ich das Vertrauen habe, daß sie ihr Amt recht ausrichten werden.

....., den 1951.

(Ort)

(Vor- und Zuname)

Herr/Frau

hat heute die Eintragung in die kirchliche Stimmliste beantragt.

....., den 1951.

Der Gemeindegliederkirchenrat.

Stimmliste
Der Evangelischen Kirchengemeinde

Lfd. Nr.	Name des Wahlberechtigten	Vorname	Geburtstag	Zum Hl. Abendmahl zugelassen	Wohnung	Bemerkungen	Vermerk über die Stimmabgabe
1	2	3	4	5	6	7	8

Anlage 4**Bekanntmachung über die Auslegung der Stimmliste**

Die vom Gemeindevorstand aufgestellte Stimmliste für die am 10. Juni 1951 stattfindende Ältestenwahl liegt vom 29. April bis zum 13. Mai zur Einsicht durch alle Gemeindeglieder, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben, im Pfarrhause an allen Wochentagen von . . . bis . . . Uhr aus. Während der Auslegungsfrist können alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, die es bisher versäumt haben, den Antrag auf Eintragung in die Stimmliste zu stellen, diesen Antrag noch nachholen. Außerdem kann gegen die Richtigkeit der Liste von allen Gemeindegliedern, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. spätestens bis zum 13. Mai, schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gemeindevorstand Einspruch erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstands ist, sofern ein Antrag auf Eintragung in die Stimmliste zurückgewiesen oder eine Streichung aus der Stimmliste oder das Ruhen des Wahlrechts angeordnet wird, binnen 2 Wochen nach Empfang der Mitteilung Beschwerde zulässig. Die Beschwerden sind beim Gemeindevorstand einzureichen. Sofern er der Beschwerde nicht selbst stattgibt, legt er sie dem Kreisvorstand vor. Dieser entscheidet endgültig.

., den 1951

Der Gemeindevorstand

Nr. 5. Betr. Kulturabgabe bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen.

Landesfinanzdirektion Mecklenburg
— Besitz- und Verkehrssteuern —
Gz.: S 7000 — 32 — III/2

Schwerin, 17. Januar 1951
Fr./Fre.

Rundschreiben Nr. 74/1951

An alle Finanzämter

Betr.: Kulturabgabe bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen.

Die Abgabenverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik teilt durch Verfügung vom 10. 1. 1951 — S 8263 — 679 Bz. Kl. — folgendes mit:

„Der Kulturabgabe unterliegen alle musikalischen Veranstaltungen, bei denen Eintrittskarten ausgegeben werden oder der Eintrittspreis 0,50 DM übersteigt.

Auf den Veranstalter oder auf den Inhalt der musikalischen Veranstaltung kommt es dabei nicht an. Befreiung für bestimmte Veranstalter (z. B. Republik, VEW, Gemeinden, Demokratischer Massenorganisationen) sind nicht vorgesehen, ebenso Befreiungen für musikalische Veranstaltungen bestimmten Inhalts.

Bei dieser Rechtslage unterliegen kirchenmusikalische Veranstaltungen, bei denen der Eintrittspreis 0,50 DM übersteigt und Karten ausgegeben werden, der Kulturabgabe.“

Wir bitten um Kenntnisnahme und genaueste Beachtung.

Im Auftrage:
gez. Fährlich
Oberreferent

Ev. Konsistorium
G. L. 231/51

Greifswald, 12. Februar 1951

Vorstehendes Rundschreiben bringen wir hiermit den Kirchengemeinden zur Kenntnis mit der Bitte um Beachtung.

In Vertretung
gez. Pettelkau

Nr. 6. Betr.: Ungenügend frankierte Postsendungen.

Ev. Konsistorium
P. 13/51.

Greifswald, 19. Januar 1951.

Es mehren sich in letzter Zeit die Fälle, in denen ungenügend frankierte Postsendungen bei uns eingehen, die mit Nachgebühr belastet werden. Wir haben bisher die Nachgebühr entrichtet, müssen jedoch zur Vermeidung unnötiger Ausgaben dringend bitten, die Postsendungen in Zukunft in jedem Falle ausreichend zu frankieren.

I. V. Pettelkau.

Nr. 7. Verwendung der »Kugelschreiber«.

L. A. 78 I/50

Wir haben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die neuerdings gebräuchlichen sogenannten Kugelschreiber nicht für die Verwendung im kirchlichen Urkundenwesen geeignet sind. Es muß grundsätzlich Urkundentinte oder sonstige gute Eisengallustinte verwendet werden. Auch Füllfederhaltertinten sind oft nicht für die Urkundenschreibung zu brauchen.

Die Herren Pfarrer werden gebeten, zur Urkundenföhrung nur einwandfreie Tinten zu verwenden.

Nr. 8 Nachtrag (betr. Kirchentag)

Evangelisches Konsistorium

S. K. 64/51

Greifswald, 21. Februar 1951

An die Gemeindevorstände

Wir weisen schon heute darauf hin, daß der diesjährige Kirchentag, der im vergangenen Jahr in Essen stattfand, vom 22. bis 26. August in Ost- und West-Berlin gehalten werden soll. Die Gemeinden, insbesondere die einzelnen Werke, müssen schon jetzt darauf aufmerksam gemacht werden und sich darauf einstellen, einen oder mehrere Vertreter zu entsenden, wenn nicht zu allen Tagen, so doch wenigstens zu Sonntag, dem 26. August. Für die entstehenden Kosten sollte schon jetzt von den in Aussicht genommenen Teilnehmern gespart werden; auch könnten die Werke dafür besondere Opfer leisten.

Es ist wichtig, daß die Gemeinden und die Werke, unabhängig von der Entsendung von Vertretern, den Kirchentag innerlich tragen, damit er wirklich zu einer Sache der ganzen Kirche werde. Zu diesem Zweck ist die Herausgabe eines vorbereitenden Heftes geplant, das die Themen des Kirchentages enthält und Anleitungen zu ihrer Besprechung gibt. Wir hoffen, jeder Kirchengemeinde ein Exemplar davon in nächster Zeit zustellen zu können.

In Vertretung: Faßt.

IV. Personal- und andere Nachrichten.

1) Gestorben:

Pfarrer i. R. Gerhard Krause, letzte Pfarrstelle Zingst, Kirchenkreis Barth, am 30. 11. 1950 im Alter von 63 Jahren.

2) Versetzung in den Ruhestand:

Pfarrer Erich Mett, früher Suckow, Kirchenkreis Schlawe, ist zum 1. Juli 1950 in den Ruhestand versetzt worden.

3) Amtsübertragung:

Die Kirchenleitung hat den Pfarrer Zarneckow, Greifswald, auf seinen Wunsch von dem Landesjugendpfarramt entbunden und dieses Amt vom 1. Januar 1951

ab kommissarisch dem Pfarrer Dr. Biermann, Barth, übertragen.

V. Bücher und Schriften.

1) Betr. Passionsandachten

Wir machen auf die von Herrn Pfarrer Trapp, Torgelow, herausgegebenen 8 Passionsandachten aufmerksam und empfehlen deren Anschaffung. Die Blätter sind durch Herrn Pfarrer Trapp, Torgelow, zum Preise von 3½ Pfg. pro Stück lieferbar.

2) Betr.: Jugendgesangbuch „Singt Lob und Dank“

In der Carl Merseburger Buch- und Musikalienverlagsbuchhandlung, (10b) Leipzig S 3, Dohnaweg 5, ist Ende vergangenen Jahres das Jugendgesangbuch „Singt Lob und Dank“ erschienen. Es enthält leichteste 2-stimmige Sätze, wie wir sie uns für unsere kirchenmusikalische Arbeit in der Jungen Gemeinde, Kurrende, Konfirmandenunterricht, Christenlehre usw. seit langem schon gewünscht haben.

Wir bitten, die Kirchenmusiker, Leiter von Jugendkreisen und Kurrenden, Katecheten und andere interessierte Stellen Ihres Kirchenkreises auf das genannte Jugendgesangbuch hinzuweisen und seine Anschaffung zu empfehlen. Preis DM 1,60.